



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Bern, 25.04.2018

Totalrevision der Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHV)

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

A. Ausgangslage	4
B. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	5
Zur Systematik.....	5
Abkürzung	5
Gliederungstitel vor Artikel 1	5
1. Kapitel: Gegenstand und zeitlicher Geltungsbereich	5
Kapitel 2 und 3.....	6
Kapitel 4 und 5.....	7
4. Kapitel: Finanzhilfen für die Erhöhung von Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung	7
5. Kapitel: Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern	13
6. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen für Finanzhilfen nach dem 4. und 5. Kapitel	19
7. Kapitel: Schlussbestimmungen	20
1. Abschnitt: Aufhebung eines anderen Erlasses	20
2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen	20
3. Abschnitt: Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	20

A. Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung¹ ist seit dem 1. Februar 2003 in Kraft. Es wurde zweimal verlängert, insgesamt bis am 31. Januar 2019. Als Impulsprogramm bezweckt es die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen für Kinder (nachfolgend «Impulsprogramm»).

Im Bericht «Familienpolitik. Auslegeordnung und Handlungsoptionen des Bundes» vom 20. Mai 2015² legte der Bundesrat seine familienpolitische Strategie fest. Auf der Basis dieses Berichts entschied er, sich auf Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu konzentrieren. Zum einen sollen berufstätige Eltern für die Drittbetreuung ihrer Kinder weniger bezahlen müssen, zum anderen soll das familienergänzende Betreuungsangebot besser auf ihre Bedürfnisse abgestimmt werden.

In seiner Botschaft vom 29. Juni 2016³ beantragte der Bundesrat eine Änderung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung. Ziel der Revision war die Schaffung zweier neuer, auf fünf Jahre befristeter Instrumente zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Dafür sollten insgesamt 100 Millionen Franken zur Verfügung gestellt werden.

Am 16. Juni 2017 beschloss das Parlament, das genannte Gesetz zu ändern und für den Titel die Abkürzung KBFHG einzuführen (nachfolgend «KBFHG»)⁴. Es stimmte den beiden vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung zu:

- Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung, um die Drittbetreuungskosten der Eltern zu senken,
- Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern.

Das Parlament befristete die Laufzeit des Gesetzes auf fünf Jahre und bewilligte für die Umsetzung der neuen Förderinstrumente einen Verpflichtungskredit von 96,8 Millionen Franken.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen erfordern den Erlass von entsprechenden Vollzugsbestimmungen.

Der Vorentwurf für die Gesetzesänderung befand sich vom 18. September 2015 bis 22. Januar 2016 in der Vernehmlassung. Die Vernehmlassungsunterlagen, der Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse⁵ sowie sämtliche Stellungnahmen⁶ können im Internet abgerufen werden. Alle Kantone und Fachorganisationen hatten die Möglichkeit, sich zu den neuen Finanzhilfen zu äussern. Ihre Stellungnahmen wurden bei der am 16. Juni 2017 verabschiedeten Gesetzesänderung berücksichtigt.⁷ Die neuen Verordnungsbestimmungen führen lediglich die Gesetzesbestimmungen näher aus. Die Totalrevision der Verordnung ist somit weder von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer noch von grosser kultureller Tragweite (Art. 3 Abs. 1 Bst. d Vernehmlassungsgesetz vom 18. März 2005 [VIG]⁸). Ausserdem betreffen diese neuen Bestimmungen nicht wesentliche Interessen der Kantone, denn diese haben keinen direkten Einfluss auf das kantonale Recht (Art. 3 Abs. 1 Bst. e VIG). Wie in der Botschaft angekündigt, hat aber mit Vertreterinnen und Vertretern der SODK und EDK,

¹ SR 861

² www.bsv.admin.ch > Sozialpolitische Themen > Familienpolitik > Grundlagen.

³ BBl 2016 6377

⁴ www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista > Suche > 16.055.

⁵ www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2015 > EDI.

⁶ www.bsv.admin.ch > Publikationen und Service > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Verfahren > Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung.

⁷ Gesuchen um Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung auf die Bedürfnisse der Eltern, die nicht von einem Kanton stammen, ist eine Stellungnahme der betreffenden Kantone beizulegen.

⁸ SR 172.061

einzelner Kantone, des Schweizerischen Städteverbands, des Schweizerischen Gemeindeverbands sowie der Fachorganisationen für familienergänzende Kinderbetreuung Kibesuisse und pro enfance ein Fachaustausch zum Vorentwurf der Ausführungsbestimmungen mit anschliessender schriftlicher Konsultation stattgefunden.⁹ Die Ergebnisse dieser Konsultationen wurden soweit möglich in die Verordnungsbestimmungen übernommen.

Die Änderungen des KBFHG und der Verordnung treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Zur Systematik

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen zu den beiden zusätzlichen Finanzhilfen zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung wurden in das bestehende Bundesgesetz aufgenommen. Mit der Teilrevision wird insbesondere der Zweck des Gesetzes erweitert. Die bestehenden Gesetzesbestimmungen für Finanzhilfen zur Schaffung neuer Betreuungsplätze und Projekte mit Innovationscharakter bleiben unverändert.

Die neuen Ausführungsbestimmungen über die neuen Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung und für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern werden in die bestehende Verordnung integriert. Es muss eine neue Unterteilung in Form von Kapiteln eingeführt werden. Die neuen Finanzhilfen sind Gegenstand der neuen Kapitel 4 und 5. Die Finanzhilfen des bestehenden Impulsprogramms werden in den Kapiteln 2 und 3 zusammengeführt, die auf das einleitende Kapitel über den Gegenstand der Verordnung folgen. Kapitel 6 enthält gemeinsame Bestimmungen für die beiden neuen Finanzhilfen und Kapitel 7 Schluss- bzw. Übergangsbestimmungen. Die Anhänge 1 und 2 betreffend Berechnung der Finanzhilfen des bestehenden Impulsprogramms werden unverändert übernommen.

Da doch eine beachtliche Anzahl neuer Artikel in die Verordnung aufgenommen werden muss, wird eine Totalrevision der Verordnung vorgenommen. Gleichzeitig werden veraltete, nicht mehr relevante Artikel gestrichen. Die Nummerierung der Artikel wird entsprechend geändert.

Die Geltungsdauer der Verordnungsbestimmungen über die Finanzhilfen zur Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder (= bestehendes Impulsprogramm) richtet sich nach jener der entsprechenden Gesetzesbestimmungen, d.h. dem 31. Januar 2019.

Die neuen Gesetzesbestimmungen über die Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung und für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern und folglich auch die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind ab Inkrafttreten fünf Jahre gültig, d.h. bis am 30. Juni 2023.

Abkürzung

Für das Gesetz wurde die Abkürzung KBFHG eingeführt. Analog dazu wird auch für die Verordnung eine Abkürzung eingeführt (KBFHV).

Gliederungstitel vor Artikel 1

1. Kapitel: Gegenstand und zeitlicher Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand

In diesem Artikel wird der Gegenstand der KBFHV definiert. Er regelt die im bestehenden Impulsprogramm vorgesehenen Finanzhilfen zur Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder sowie die neuen Finanzhilfen.

⁹ BBI 2016 6411

Der Artikel nennt die verschiedenen in der Verordnung geregelten Punkte. Dazu gehören unter anderem die Voraussetzungen für den Erhalt von Finanzhilfen, Verfahrensfragen und die Evaluation der Auswirkungen der Finanzhilfen.

Art. 2 Zeitlicher Geltungsbereich

Mit dieser Bestimmung wird der zeitliche Geltungsbereich der Verordnung neu festgelegt. Die Bst. a und b betreffen die bestehenden Finanzhilfen für die Schaffung neuer Betreuungsplätze und für Projekte mit Innovationscharakter. Die Bst. c und d die neuen Finanzhilfen für Subventionserhöhungen und für Projekte zur besseren Abstimmung des Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern.

Bst. a und b

Das Impulsprogramm zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder wurde zweimal verlängert. Am 31. Januar 2019 läuft es aus. Die am 1. Juli 2018 in Kraft tretende Totalrevision der Verordnung ändert an dieser Laufzeit nichts. Um Finanzhilfen zu erhalten, muss die Betriebsaufnahme, die Erhöhung des Angebots oder die Durchführung der Massnahme spätestens am 31. Januar 2019 erfolgen.

Bst. c und d

Die Verordnung gilt neu für Subventionserhöhungen, die spätestens am 30. Juni 2023 erfolgen (vgl. hierzu auch Erläuterungen zu Art. 24 Abs. 4) und für Projekte, bei denen mit der Erarbeitung des Detailkonzeptes spätestens am 30. Juni 2023 begonnen wird (vgl. hierzu auch Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 3).

Da die Laufzeit des Gesetzes per 30. Juni 2023 endet, müssen Subventionserhöhungen und Projekte spätestens am 30. Juni 2023 beginnen. Da die Gesuche vor der Subventionserhöhung bzw. vor Erarbeitung des Detailkonzeptes eingereicht werden müssen (Art. 24 Abs. 4 und Art. 31 Abs. 3), sind die Gesuche bis spätestens am 29. Juni 2023 einzureichen.

Kapitel 2 und 3

Die Finanzhilfen des bestehenden Impulsprogramms zur Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder sind neu Gegenstand der Kapitel 2 und 3. Kapitel 2 (Art. 3 bis 20) ist in fünf Abschnitte gegliedert. Sie regeln die Beitragsberechtigten, die Finanzhilfen an Kindertagesstätten, an Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung, an Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien sowie das Verfahren. Kapitel 3 betrifft die Finanzhilfen für Projekte mit Innovationscharakter. Zu diesen beiden Kapiteln gehören auch die Anhänge 1 und 2 betreffend Berechnung der Finanzhilfen.

Die materiellen Bestimmungen der Verordnung vom 9. Dezember 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung bleiben unverändert. Einzig die Nummerierung und die Verweise (in den neuen Art. 3 und 13) wurden angepasst. Ausserdem wurde der Begriff «Beruf» durch «Erwerbstätigkeit» ersetzt, um die terminologische Übereinstimmung mit dem Gesetz (Art. 3) sicherzustellen. Schliesslich wurde für das Bundesamt für Sozialversicherungen, das für den Vollzug des Gesetzes zuständig ist, im gesamten Dokument die Abkürzung «BSV» eingeführt.

Art. 15 Abs. 3

Betrifft nur die italienische Version (Übersetzungsfehler).

Kapitel 4 und 5

Mit den neuen Finanzhilfen soll nicht wie mit dem bestehenden Impulsprogramm die Schaffung familienergänzender Betreuungsplätze für Kinder gefördert werden. Vielmehr will der Bund damit die Drittbetreuungskosten der Eltern senken und dazu beitragen, das familienergänzende Betreuungsangebot besser auf die Bedürfnisse der Eltern abzustimmen. Diesen beiden neuen Finanzhilfen ist in der Verordnung je ein eigenes Kapitel gewidmet.

Die neuen Finanzhilfen verfolgen andere Zwecke als das bestehende Impulsprogramm und stellen daher in keiner Weise eine Verlängerung des Programms über Januar 2019 hinaus dar. In einem Punkt treffen sich die übergeordneten Ziele der bestehenden und der neuen Finanzhilfen aber: Mit diesen Finanzhilfen will der Bund die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung fördern.

4. Kapitel: Finanzhilfen für die Erhöhung von Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung

Art. 21 Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung

Mit dieser Bestimmung wird präzisiert, welche zusätzlichen finanziellen Beiträge der Kantone und Gemeinden als Subventionserhöhung gelten und welche Zielsetzung sie zu erfüllen haben. Von Kantonen und Gemeinden gesetzlich vorgeschriebene Beiträge der Arbeitgeber werden angerechnet.

Mit der Subventionserhöhung müssen die Drittbetreuungskosten von erwerbstätigen, stellensuchenden oder sich in Ausbildung befindlicher Eltern gesenkt werden (vgl. auch Art. 1 Abs. 2 Bst. b KBFHG). Dies kann bedeuten, dass entweder mehr Eltern als bisher Subventionen erhalten und/oder dass die Eltern höhere Subventionen erhalten.

Die Senkung der Drittbetreuungskosten kann einerseits über finanzielle Beiträge direkt an die Eltern erfolgen (Subjektfinanzierung). Andererseits können finanzielle Beiträge an die Einrichtungen für die familienergänzende Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Einrichtung für die schulergänzende Betreuung, Tagesfamilien) ausgerichtet werden (Objektfinanzierung). Darunter kann auch ein Erlass von Kosten wie bspw. Mietkosten für gemeindeeigene Liegenschaften fallen. Dank diesen Mitteln können die Betreuungseinrichtungen die Tarife, die die Eltern zu tragen haben, senken. Nicht berücksichtigt werden können hingegen die Verwaltungskosten von Kantonen und Gemeinden sowie von diesen beauftragten Stiftungen oder Fonds für die Berechnung und Auszahlung dieser Subventionen. Dies gilt auch für Dienstleistungen von Kantonen und Gemeinden für die Betreuungseinrichtungen (bspw. Führen der Buchhaltung) sowie für Einsitznahmen in Leitungsorgane der Einrichtungen. Betreibt ein Kanton oder eine Gemeinde selber eine Betreuungseinrichtung, so kann nur die Übernahme eines allfälligen Defizits angerechnet werden, nicht aber die gesamten Betriebsaufwände, denen ja entsprechende Einnahmen gegenüber stehen.

Da die Finanzhilfen nach Artikel 3a KBFHG auf die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie fokussieren, können die Kantone für Subventionen, die bspw. der Integration oder der frühen Förderung¹⁰ dienen, keine Finanzhilfen beantragen. Dies hat zur Folge, dass die Subventionen, für deren Erhöhung Finanzhilfen beantragt werden können, von allfälligen übrigen Subventionen getrennt ausgewiesen werden müssen.

Ausgeschlossen von der Anrechnung sind auch alle Formen von Steuererleichterungen.

¹⁰ Unter Früher Förderung wird hier die gezielte Unterstützung der Lernprozesse der Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt verstanden, indem die motorischen, sprachlichen, emotionalen, sozialen und kognitiven Fähigkeiten des kleinen Kindes gefördert werden. Ein Merkmal der frühen Förderung ist, dass sie massgebend zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit im Hinblick auf die Bildungschancen der Kinder beitragen soll.

Art. 22 Glaubhaftmachung der gesicherten langfristigen Finanzierung

Die langfristige Finanzierung muss gewährleistet sein. Damit soll vermieden werden, dass die finanzielle Beteiligung in den Kantonen nach Ablauf der dreijährigen Finanzhilfen des Bundes wieder reduziert wird. Der Kanton muss anhand seiner Finanzplanung und derjenigen der betroffenen Gemeinden aufzeigen, wie die Subventionserhöhung finanziert und die schrittweise abnehmende, nach drei Jahren wegfallende Bundeshilfe kompensiert werden soll. Da die Budgets jährlich erstellt werden, kann für die langfristige Finanzierung jedoch kein Beweis verlangt werden. Es genügt deshalb, im Gesuch glaubhaft darzulegen, wie die Finanzierung langfristig, jedoch mindestens während sechs Jahren erfolgen soll. Die sechs Jahre entsprechen der doppelten Länge der Laufzeit der Finanzhilfen.

Art. 23 Anrechenbare Subventionserhöhung und Berechnung der Finanzhilfen

Abs. 1

Basis für die Berechnung der Finanzhilfen bildet die im betreffenden Beitragsjahr effektiv erfolgte Subventionserhöhung. Hierfür wird die Summe der im betreffenden Beitragsjahr effektiv ausgerichteten Subventionen mit der Summe der Subventionen im Kalenderjahr vor der Subventionserhöhung verglichen. Erfolgt bspw. in einem Kanton eine Subventionserhöhung auf den 1. Januar 2019, so wird die Summe der im jeweiligen Beitragsjahr ausgerichteten Subventionen mit der Summe der Subventionen im Kalenderjahr vor der Subventionserhöhung verglichen. D.h. der Vergleich der Subventionen der Beitragsjahre 2019, 2020 und 2021 erfolgt jeweils mit den Subventionen von 2018. Die daraus resultierende Differenz stellt die Subventionserhöhung dar, für die die Finanzhilfen berechnet werden.

Abs. 2 Bst. a und b

Mit den neuen Finanzhilfen sollen die Drittbetreuungskosten der Eltern gesenkt werden (Art. 21). Es können daher nur kantonale und kommunale Subventionserhöhungen angerechnet werden, die diesem Zweck dienen. Nicht angerechnet werden Subventionen zur Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder, da sie ein anderes Ziel verfolgen und keinen Einfluss auf die von den Eltern zu tragenden Kosten haben.

Nur in kantonalen oder kommunalen Gesetzen vorgeschriebene Leistungen der Arbeitgeber können an die Subventionserhöhung angerechnet werden. Die Kantone Waadt, Neuenburg und Freiburg sehen bereits heute solche Regelungen vor. Bei der Ausgestaltung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge sollen die Kantone die grösstmögliche Freiheit haben. So wäre es möglich, alle oder nur gewisse Arbeitgeber (z.B. grössere Arbeitgeber) zur Beitragszahlung zu verpflichten. Ebenso offen gelassen wird der Einbezug der Selbstständigerwerbenden.

Die freiwilligen Leistungen der Arbeitgeber können indes nicht berücksichtigt werden. Sie liegen ausschliesslich in der Kompetenz der Arbeitgeber und entsprechend kann der Kanton nicht gewährleisten, dass sie langfristig erfolgen. Zudem kommen sie ausschliesslich dem beschränkten Kreis der Angestellten des betreffenden Arbeitgebers zugute. Aus denselben Gründen können auch freiwillige finanzielle Beiträge von anderen juristischen oder natürlichen Personen nicht angerechnet werden, welche die Drittbetreuungskosten der Eltern senken, wie bspw. Beiträge einer Stiftung an die Betriebskosten einer Kindertagesstätte, die in der Nacht und am Wochenende geöffnet hat.

Abs. 3

Das Gesetz geht davon aus, dass die Subventionserhöhung während der drei Beitragsjahre wie auch in den Folgejahren möglichst konstant ist. Die Finanzhilfen des Bundes sind degressiv ausgestaltet, um die finanzielle Belastung aus dieser Subventionserhöhung abzufedern. Um eine zu hohe Beteiligung des Bundes zu vermeiden, wenn die Subventionen während des zweiten oder dritten Beitragsjahrs tiefer ausfallen als ursprünglich geplant, wird ein Höchstprozentsatz von 37 Prozent an insgesamt möglichen Finanzhilfen festgelegt. Dieser Prozentsatz entspricht dem Durchschnitt der gemäss Artikel 5 Absatz 3^{bis} KBFHG vorgesehenen Subventionssätze von 65 Prozent im ersten Jahr, 35 Prozent im zweiten Jahr und 10 Prozent im

dritten Jahr¹¹. Überschreiten die Finanzhilfen in den drei Beitragsjahren diese 37 Prozent, wird die Differenz gemäss Artikel 27 zurückgefordert.

Diese Regelung soll anhand des folgenden Beispiels illustriert werden:

Ein Kanton gibt im Gesuch an, die Subventionen auf seinem Gebiet pro Jahr um 10 Millionen Franken zu erhöhen, was über drei Jahre einer Summe von 30 Millionen Franken entspricht. Das BSV genehmigt den Anspruch auf Finanzhilfen und legt deren voraussichtliche Höhe für die drei Jahre auf 11 Millionen Franken fest (37% von 30 Mio.).

Geplante Subventionserhöhung				
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Total 3 Jahre
Subventionserhöhung in Mio. CHF	10	10	10	30
Beteiligung Bund in %	65	35	10	Durchschnitt über drei Jahre: 37
Beteiligung Bund in Mio. CHF	6,5	3,5	1	11

Werden die Subventionen im betreffenden Kanton nun im ersten Jahr tatsächlich um 10 Millionen, aber im zweiten und dritten Jahr um nur 7 Millionen erhöht, beträgt die Summe der effektiv erfolgten Subventionserhöhung nur noch 24 Millionen Franken. Auf diesen 24 Millionen Franken werden insgesamt Finanzhilfen in der Höhe von 9,65 Millionen Franken ausgerichtet. Weil der Kanton in diesem Beispiel die Subventionserhöhung in genau den beiden Jahren senkt, in denen geringere Finanzhilfen ausgezahlt werden, fallen die Finanzhilfen in der Summe höher aus als vom Gesetzgeber beabsichtigt. In der Summe machen die ausgerichteten 9,65 Millionen nämlich 40 Prozent der Subventionserhöhung von insgesamt 24 Millionen aus.

Effektive Subventionserhöhung				
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Total 3 Jahre
Subventionserhöhung in Mio. CHF	10	7	7	24
Beteiligung Bund in %	65	35	10	Durchschnitt über drei Jahre: 40
Beteiligung Bund ohne Höchstprozensatz in Mio. CHF	6,5	2,45	0,7	9,65

Um zu verhindern, dass bei rückläufigen Subventionserhöhungen der Bund zu stark belastet wird, sollen die zu viel bezahlten Finanzhilfen vom Kanton zurückerstattet werden. Insgesamt sind auf den effektiv erfolgten Subventionserhöhungen von 24 Millionen Franken Finanzhilfen von höchstens 37 Prozent, also 8,88 Millionen Franken möglich. Die Differenz der zu viel bezahlten Finanzhilfen in der Höhe von 770'000 Franken ist daher vom Kanton zurückzuerstatten.

Beteiligung Bund ohne Höchstprozensatz	Beteiligung Bund mit Höchstprozensatz	Rückforderung
9,65 Mio. Franken (= 40% von 24 Mio. Franken)	8,88 Mio. Franken (=37% von 24 Mio. Franken)	770'000 Franken

Die Abrechnung der Finanzhilfen erfolgt auf der Basis der effektiven Subventionserhöhung. Die Finanzhilfen betragen in jedem Fall maximal 37 Prozent der Summe der über die drei Jahre erhöhten Subventionen. Haben die Kantone und Gemeinden ihre Subventionen weniger stark erhöht als im Gesuch vorgesehen, so fallen die Finanzhilfen tiefer aus (vgl. Beispiele oben). Haben die Kantone und Gemeinden ihre Subventionen hingegen stärker erhöht als im Gesuch geplant, so können sie einen Antrag um entsprechende Anpassung ihres Gesuchs stellen. Wird dieser Änderungsantrag gutgeheissen, erhalten sie mehr Finanzhilfen als den

¹¹ vgl. auch Botschaft BBI 2016 6394.

ursprünglich im definitiven Entscheid festgelegten Höchstbetrag (Art. 25). So werden beispielsweise einem Kanton, der in seinem Gesuch eine Subventionserhöhung von 10 Millionen Franken pro Jahr ausweist, voraussichtlich Finanzhilfen in der Höhe von insgesamt 11 Millionen Franken gewährt (6,5 Mio. für das erste Jahr, 3,5 Mio. Franken für das zweite Jahr und 1 Mio. für das letzte Jahr; vgl. das weiter oben erwähnte Beispiel). Erhöht der Kanton seine Subventionen entgegen der ursprünglichen Planung im zweiten Jahr um 11 Millionen und im dritten Jahr um 12 Millionen Franken, so kann er beim BSV wie erwähnt einen Antrag um die Änderung des ursprünglichen Gesuchs einreichen. Wird dieser gutgeheissen, so werden ihm Finanzhilfen in der Höhe von insgesamt 11,55 Millionen Franken gewährt (dies entspricht einer Bundesbeteiligung von 35% der Summe der über die drei Jahre erhöhten Subventionen, vgl. Beispiel unten).

Effektive Subventionserhöhung				
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Total 3 Jahre
Subventionserhöhung in Mio. CHF	10	11	12	33
Beteiligung Bund in %	65	35	10	Durchschnitt über drei Jahre: 35
Beteiligung Bund ohne Höchstprozentsatz in Mio. CHF	6,5	3,85	1,2	11,55

Art. 24 Gesuch um Finanzhilfen und Vorentscheid über den Anspruch auf Finanzhilfen

Abs. 1

Es wird präzisiert, dass das Gesuch um Finanzhilfen vom Kanton eingereicht werden muss. Gemeinden können kein Gesuch um Finanzhilfen nach Artikel 3a KBFHG einreichen. Tatsächlich kann einzig der Kanton garantieren, dass die Gesamtsumme der Subventionen auf seinem Gebiet effektiv erhöht wird.

Abs. 2 Bst. a und b

In seinem Gesuch um Finanzhilfen ans BSV muss der Kanton sowohl eine Beschreibung des zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung im Kanton geltenden Subventionssystems als auch eine Beschreibung der im Kanton geplanten Subventionserhöhungen einreichen. Die Beschreibungen müssen sämtliche Subventionen auf Ebene des Kantons und der Gemeinden umfassen, einschliesslich allfälliger gesetzlich vorgeschriebener Arbeitgeberbeiträge. Sie müssen zudem darlegen, wie die Subventionen die Drittbetreuungskosten der Eltern senken, weil nur jene Subventionen im Rahmen des Gesuches berücksichtigt werden können, die dem Zweck des Gesetzes entsprechen.

Der Kanton muss belegen, dass es auf seinem Gebiet über alle Gemeinden gesehen eine Erhöhung der Subventionen gibt. Diese zusätzlichen finanziellen Beiträge können durch den Kanton, die Gemeinden, einschliesslich gesetzlich vorgeschriebener Arbeitgeberbeiträge geleistet werden. Der Kanton selber muss also nicht zwingend seine Subventionen erhöhen oder neu selber Subventionen ausrichten. Die Subventionserhöhung muss ab dem ersten Jahr der Ausrichtung der Bundesfinanzhilfen erfolgen.

Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 und 2

Zusätzlich zu den in Bst. a und b aufgeführten Beschreibungen des aktuellen und zukünftigen Subventionssystems muss der Kanton dem BSV auch eine Zusammenstellung der konkreten Beträge der Subventionen von Kanton und Gemeinden, einschliesslich allfälliger gesetzlich vorgeschriebener Arbeitgeberbeiträge, unterbreiten.

Abs. 2 Bst. d

Der Kanton muss nach Artikel 22 die langfristige Finanzierung der Subventionserhöhungen im Kanton und in den Gemeinden, einschliesslich gesetzlich vorgeschriebener Arbeitgeberbeiträge nachweisen. Aus diesem Grund muss dem Gesuch eine Dokumentation beigelegt

werden, die aufzeigt, wie die Subventionen nach der erfolgten Erhöhung während mindestens sechs Jahren finanziert werden sollen. Sie muss zudem darlegen, welche Finanzierungsbeschlüsse auf Kantons- und Gemeindeebene dazu benötigt werden, welche davon bereits vorliegen und bis wann die noch ausstehenden Beschlüsse vorliegen werden.

Abs. 3

Da der Kanton zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch nicht über die verabschiedeten Jahresrechnungen für das Kalenderjahr vor der Subventionserhöhung und über verabschiedete Voranschläge und Finanzpläne für die Zeit nach der Subventionserhöhung verfügt, genügen im Rahmen der Gesuchseinreichung Entwürfe dieser Dokumente. Um den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten, muss der Kanton nicht sämtliche Unterlagen von Kanton und Gemeinden einreichen. Es genügt, wenn er dem Gesuch eine Zusammenstellung dieser Beträge beilegt, die auf Basis der Entwürfe der Dokumente erstellt wurde. Mit Hilfe der Gesamtsicht über alle Subventionen im Kanton kann sichergestellt werden, dass tatsächlich eine Erhöhung der Subventionssumme vorgenommen wird, durch die die Eltern finanziell entlastet werden, und es sich nicht bspw. lediglich um eine Verschiebung der bisherigen Subventionen zwischen Kanton und Gemeinden handelt.

Abs. 4

Der Bund will mit den Finanzhilfen Anreize für Kantone und Gemeinden schaffen, damit sich diese künftig stärker an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung beteiligen. Die Mitfinanzierung bestehender Subventionen ist folglich ausgeschlossen. Aus diesem Grund muss das Gesuch um Finanzhilfen *zwingend* vor der Subventionserhöhung beim BSV eingereicht werden. In der Praxis bedeutet dies, dass das Gesuch spätestens einen Tag vor Erhöhung der Subvention eingereicht werden muss; massgebend ist der Poststempel. Es handelt sich wie bei den bisherigen Finanzhilfen nach dem 2. und 3. Kapitel um eine Verwirkungsfrist, eine Verlängerung der Einreichfrist ist nicht möglich. Dies im Unterschied zu den Fristen für die Einreichung der Abrechnungsunterlagen (Art. 35). Die Subventionserhöhung beginnt mit Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen oder Wirksamwerden der betreffenden Finanzbeschlüsse.

Das Gesuch um Finanzhilfen darf jedoch nicht zu früh eingereicht werden. Das BSV muss seine Entscheidung auf Daten und Unterlagen stützen können, die auf Fakten basieren. Unterlagen mit blossen Zukunftsprognosen sind nicht ausreichend, denn bloss hypothetische Angaben erlauben keine vertiefte und seriöse Prüfung eines Gesuchs. Da es sich bei den beantragten Finanzhilfen in der Regel jedoch um hohe Beträge handelt, sollten Kanton und Gemeinden für ihre Finanzplanung möglichst frühzeitig wissen, ob sie mit einer Unterstützung des Bundes rechnen können oder nicht. Aus diesem Grund können Gesuche bereits neun Monate vor dem Beginn der Subventionserhöhung eingereicht werden. Dies im Unterschied zu den bisherigen Finanzhilfen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und den neuen Finanzhilfen nach Artikel 3b KBFHG, deren Gesuche frühestens vier Monate vor Beginn eingereicht werden können.

Abs. 5

Damit die Kantone und Gemeinden möglichst rasch wissen, ob sie mit den Finanzhilfen des Bundes rechnen können, soll innert nützlicher Frist über ihr Gesuch entschieden werden. Da zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung etliche Entscheidungsgrundlagen erst in provisorischer Form vorliegen, kann auf dieser Basis noch kein definitiver Entscheid getroffen werden. Aus diesem Grund wird in einem ersten Schritt basierend auf den eingereichten Gesuchsunterlagen ein Vorentscheid über den Anspruch auf Finanzhilfen getroffen. Aufgrund der Erfahrungen mit dem bestehenden Impulsprogramm ist davon auszugehen, dass die Gesuchsprüfungen aufwändig und zeitintensiv sind. Der Vorentscheid über den Anspruch auf Finanzhilfen soll trotzdem in der Regel spätestens vier Monate nach dem Eingang des vollständigen Gesuchsdossiers gefällt werden. In einem Begleitschreiben zur Verfügung wird zudem die voraussichtliche Höhe der Finanzhilfen genannt. Der Vorentscheid erfolgt in Form einer

beschwerdefähigen Verfügung. Eine allfällige Beschwerde kann beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht werden (Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005¹² über das Bundesverwaltungsgericht, VGG).

Art. 25 Entscheid über den Anspruch auf Finanzhilfen und den Höchstbetrag

Aufgrund der Budgetierungsprozesse kann der Kanton im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nur eine Zusammenstellung gestützt auf provisorische Unterlagen einreichen. Für den Entscheid über den Anspruch auf Finanzhilfen und den Höchstbetrag wird jedoch eine Zusammenstellung gestützt auf die definitiven Unterlagen benötigt. D.h. dass die zuständigen Organe einerseits die Jahresrechnungen des Kalenderjahres vor der Subventionserhöhung und andererseits das Budget und die Finanzpläne für die Jahre nach der Subventionserhöhung verabschiedet haben.

Nach der Gesuchseinreichung muss der Kanton deshalb sobald als möglich eine Zusammenstellung der definitiven Beträge der bisherigen Subventionen und jener nach der Subventionserhöhung nachreichen.

Um den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten, muss der Kanton nicht sämtliche Unterlagen von Kanton und Gemeinden einreichen, es genügt, wenn er eine Zusammenstellung dieser Beträge einreicht, die auf Basis der verabschiedeten Dokumente erstellt wurde. Der Entscheid über den Anspruch auf Finanzhilfen und den gestützt auf die definitiven Unterlagen maximal möglichen Betrag an Finanzhilfen (Höchstbetrag) erfolgt in Form einer beschwerdefähigen Verfügung. Der definitive Betrag der Finanzhilfen wird erst nach Vorliegen der revidierten Rechnungen festgelegt (vgl. Art. 26). Eine allfällige Beschwerde kann beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht werden (Art. 31 VGG).

Art. 26 Ausrichtung der Finanzhilfen

Abs. 1

Die Finanzhilfen werden jährlich nach Ablauf des Beitragsjahres ausgerichtet. Es kann ein Vorschuss beantragt werden (vgl. Art. 36).

Abs. 2

Da es in der Regel mehrere Monate dauert, bis der Kanton und die Gemeinden die Jahresrechnungen verabschiedet haben, hat der Kanton nach Ablauf eines Beitragsjahres sechs Monate Zeit, die für die Berechnung der Finanzhilfen benötigten Unterlagen einzureichen. Dies im Unterschied zu den bisherigen Finanzhilfen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und den neuen Finanzhilfen nach Artikel 3b KBFHG, bei denen eine Frist von drei Monaten ausreichend ist.

Abs. 2 Bst. a

Für die Berechnung der im Beitragsjahr erfolgten Subventionserhöhung wird die Summe der im Beitragsjahr tatsächlich ausgerichteten Subventionen mit der Summe der Subventionen, die im Kalenderjahr vor der Subventionserhöhung ausgerichtet wurde, verglichen. Aus diesem Grund kann der Betrag jeweils erst nach dem Ablauf eines Beitragsjahrs berechnet werden.

Der Kanton muss nach Ablauf eines Beitragsjahres eine Zusammenstellung aller innerhalb des Beitragsjahres von Kanton und Gemeinden tatsächlich ausgerichteter Subventionen einreichen, allfällige gesetzlich vorgeschriebene Arbeitgeberbeiträge werden ebenfalls berücksichtigt.

Abs. 2 Bst. b

Der Kanton soll in einem kurzen Bericht aufzeigen, in welchem Umfang mit der Subventionserhöhung die Drittbetreuungskosten von erwerbstätigen, stellensuchenden oder sich in Ausbildung befindlicher Eltern effektiv gesenkt werden konnten (vgl. auch Erläuterungen zu

¹² SR 173.32

Art. 21). Diente die Subventionserhöhung der Integration, der frühen Förderung oder der beruflichen Wiedereingliederung und nicht der Senkung der Drittbetreuungskosten, so besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.

Zudem sind im Bericht allfällige für die Folgejahre geplante Änderungen des Subventionssystems oder der Subventionshöhe darzulegen.

Abs. 3

Die Zusammenstellung der Beträge hat auf den verabschiedeten Jahresrechnungen der Kantone und Gemeinden zu basieren.

Falls das Beitragsjahr nicht dem Zeitraum der Jahresrechnung entspricht und daher die verabschiedete Jahresrechnung nicht das ganze Beitragsjahr abdeckt, so kann für jenen Teil des Beitragsjahres, dessen Jahresrechnung noch nicht verabschiedet wurde, die Zusammenstellung der Subventionsbeträge ausnahmsweise auf Basis provisorischer Rechnungsabschlüsse (allenfalls Zwischenabschlüssen) vorgenommen werden.

Abs. 4

Das BSV berechnet aufgrund der Unterlagen nach Absatz 2 den Betrag der Finanzhilfen. Dieser kann von dem im Entscheid nach Artikel 25 festgelegten Höchstbetrag abweichen. Der Entscheid erfolgt in Form einer beschwerdefähigen Verfügung. Eine allfällige Beschwerde kann beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht werden (Art. 31 VGG).

Art. 27 Rückforderung

Abs. 1

Zeigen die nach Artikel 26 für die Abrechnung einzureichenden Unterlagen für das dritte Beitragsjahr, dass die Finanzhilfen insgesamt 37 Prozent der Summe der in den drei Beitragsjahren effektiv erfolgten Subventionserhöhung überschreiten, so hat der betreffende Kanton die Differenz zurückzuerstatten (vgl. oben Art. 23 Abs. 3).

Abs. 2

Das BSV verrechnet den Rückforderungsbetrag nach Artikel 27 Absatz 1 mit der Finanzhilfe für das dritte Jahr.

5. Kapitel: Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern

Art. 28 Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern

Abs. 1

Unterstützungsberechtigte Projekte können wie in den Buchstabe a bis c beschrieben verschiedenster Art sein:

Bst. a

Dieser Buchstabe bezieht sich auf die in Artikel 3b Absatz 2 Buchstabe a KBFHG vorgesehenen Projekte. Sie richten sich an Kinder im Schulalter und müssen gemeinsam mit der Schule organisiert werden. Finanzhilfen erhalten nur Projekte, die den Alltag der Eltern erleichtern, indem sie die Organisation der Kinderbetreuung vereinfachen.

Das kann zum Beispiel eine Ganztagesbetreuung des Kindes in enger Zusammenarbeit mit der Schule sein. Möglich wäre auch, dass die Schule ihr Angebot überdenkt und den Schultag so gestaltet, dass die Kinder von morgens bis abends von der Schule betreut werden, Mahlzeiten inklusive. Die beteiligten Stellen sorgen selbst für die Koordination untereinander. Dadurch wird die Organisation der Kinderbetreuung für die Eltern einfacher.

Bst. b

Dieser Buchstabe bezieht sich auf die in Artikel 3b Absatz 2 Buchstabe b KBFHG vorgesehenen Projekte. Sie richten sich an Kinder im Vorschul- und im Schulalter. Eltern, deren Arbeitszeiten sich wöchentlich ändern, die auf Abruf arbeiten, die mehrere befristete Arbeitsstellen haben, von der Arbeitslosenversicherung platziert werden oder kurzfristig wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sind bei der familienergänzenden Betreuung ihrer Kinder auf mehr Flexibilität angewiesen. Heute müssen die Kinder meist mehrere Monate im Voraus und für fixe Tage in einer Einrichtung angemeldet werden.

Eine flexible Betreuung kann unterschiedliche Formen annehmen: Einige Eltern brauchen vielleicht sehr kurzfristig eine Lösung für die Betreuung ihres Kindes (Notfallkrippe oder Notfallplatz) oder benötigen längerfristig einen Betreuungsplatz an wechselnden Wochentagen.

Bst. c

Dieser Buchstabe bezieht sich auf die in Artikel 3b Absatz 2 Buchstabe c KBFHG vorgesehenen Projekte. Sie richten sich an Kinder im Vorschul- und Schulalter. Zum einen benötigen Eltern, die frühmorgens, spätabends, nachts oder an den Wochenenden arbeiten, für ihre Kinder möglicherweise eine Betreuung ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten. Zum anderen sind viele schulergänzende Betreuungseinrichtungen während der Schulferien geschlossen, erwerbstätige Eltern haben aber in der Regel nur Anspruch auf vier bis fünf Ferienwochen pro Jahr. Eine Betreuung während der Schulferien würde den Alltag der betroffenen Eltern mit Sicherheit stark erleichtern.

Einfache, minime Anpassungen des bestehenden Angebots reichen nicht aus, um einen Anspruch auf Finanzhilfen des Bundes zu generieren. Aus diesem Grund setzt dieser Buchstabe c voraus, dass die Öffnungszeiten des familienergänzenden Betreuungsangebots gegenüber den üblichen Zeiten wesentlich erweitert sein müssen. Diese Voraussetzung wird in Artikel 29 näher ausgeführt.

Abs. 2

Absatz 2 nennt drei Voraussetzungen, die für sämtliche Projekte massgebend sind, sowohl im vorschulischen als auch im schulergänzenden Bereich.

Bst. a

Je nach Art des Projekts sind folgende Akteure betroffen: Kindertagesstätten, Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung, Tagesfamilien, für die familienergänzende Kinderbetreuung zuständige Gemeinde- oder Kantonsbehörden, Schulbehörden, Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien. Die *Koordination der einzelnen Akteure* kann auf verschiedene Arten erfolgen.

Die verschiedenen Akteure können gemeinsam ein Projekt entwickeln, einvernehmlich den Bedarf festlegen und definieren, wie sie diesen decken wollen. Als Beispiel: Die Schulbehörden einer Gemeinde oder mehrerer angrenzender Gemeinden bauen gemeinsam mit bestehenden oder neuen Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung ein System auf, das jedem Kind während des gesamten Schuljahres und eines Grossteils der Schulferien vor und nach der Schule sowie über den Mittag einen Betreuungsplatz zusichert.

Ein Projekt kann aber auch von einem einzigen Akteur getragen werden. Dieser muss jedoch die anderen Akteure informieren und sich mit ihnen absprechen. Damit soll verhindert werden, dass isolierte Projekte entwickelt werden, die nur einem kleinen Bevölkerungsteil zugutekommen, oder solche, die anderen Projekten zuwiderlaufen oder diese konkurrenzieren. So könnte eine Krippe zum Beispiel eine Betreuung abends und an den Wochenenden oder sogar nachts anbieten. Dieses Angebot müsste aber auch Kindern offenstehen, die tagsüber nicht in dieser Krippe betreut werden.

Die Koordination zwischen den einzelnen Akteuren kann unterschiedlich eng sein. Denkbar sind zum Beispiel eine aktive Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure in sämtlichen Projektphasen, die Information und Rücksprache mit den Akteuren durch den Projektträger oder die gemeinsame Bekanntmachung beim Zielpublikum.

Bst. b

Es werden nur Projekte unterstützt, die *auf Nachhaltigkeit ausgerichtet* sind. Das heisst, ein Projekt muss auch nach Abschluss noch Wirkung zeigen. Das Projekt kann demnach nicht in einmaligen, vorübergehenden Gegebenheiten begründet sein. Dennoch soll ein Projekt auch dann unterstützt werden können, wenn es sich letztlich nicht wie geplant umsetzen lässt und nicht der gesamten Gemeindebevölkerung zugutekommt. Es geht darum, neue Initiativen zu fördern, die besser auf die Bedürfnisse der Eltern abgestimmt sind und echte Chancen haben, den Alltag erwerbstätiger Eltern zu verbessern. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Projekt während seiner Umsetzung angepasst werden muss oder sogar misslingt.

Bst. c

Die Abstimmung des Angebots auf die Bedürfnisse der Eltern kann eine einzige Betreuungseinrichtung betreffen, diese muss aber einem grösseren Personenkreis, *d. h. der gesamten Bevölkerung einer Gemeinde*, offenstehen. Es kann nicht Aufgabe des Bundes sein, Mikroprojekte zu unterstützen, von denen nur ein paar wenige Eltern profitieren. Auch wenn sich bestimmte Angebote nur an eine Minderheit der Eltern richten – zum Beispiel eine Betreuung nachts oder an den Wochenenden – so müssen doch alle interessierten Eltern dieses Angebot nutzen können. Aus diesem Grund müssen die Projekte auf die gesamte Bevölkerung einer Gemeinde ausgerichtet sein. Dazu muss der Umfang des Projekts in einem angemessenen Verhältnis zur Grösse der Zielbevölkerung stehen.

Abs. 3

Die Verordnung sieht eine Vereinfachung der Anforderung an die Projektreichweite vor. In bestimmten Fällen, zum Beispiel in einer grossen Gemeinde oder im Falle der Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden, kann es sinnvoll sein, zunächst ein Pilotprojekt auszuarbeiten, in das eine beschränkte Anzahl Einrichtungen einbezogen ist, bevor das Projekt in allen Einrichtungen der Gemeinde eingeführt wird. Auf der Basis solcher Pilotprojekte und ihrer Evaluation lassen sich im Hinblick auf ein erfolgreiches Endprodukt wichtige Elemente und Kriterien ableiten. Bei der allfälligen Umsetzung des Projekts auf die ganze Gemeinde können diese Merkmale bei Bedarf angepasst werden. Ein Pilotprojekt erhält jedoch nur Finanzhilfen, wenn das ihm übergeordnete Projekt, dessen Teil es ist, der gesamten Gemeindebevölkerung zugutekommt. Im Beschrieb des Pilotprojekts muss daher festgelegt sein, wie und innerhalb welcher Frist das Projekt auf die ganze Gemeinde ausgedehnt wird.

Art. 29 **Betreuungsangebote mit wesentlich erweiterten Öffnungszeiten**

Dieser Artikel definiert die üblichen sowie die wesentlich erweiterten Öffnungszeiten von Betreuungsangeboten im Vorschulbereich und im schulergänzenden Bereich.

Abs. 1

Ein Projekt, das nicht in der Erweiterung der Öffnungszeiten eines bestehenden Angebots, sondern in der Einführung eines neuen Betreuungsangebots besteht, kann Finanzhilfen erhalten, wenn das neue Angebot sowohl die üblichen als auch die gemäss Absatz 2 und 3 erweiterten Öffnungszeiten umfasst. In diesem Fall werden nur die Projektkosten für die Erweiterung der Öffnungszeiten angerechnet. Für die Schaffung neuer Betreuungsplätze können allenfalls Finanzhilfen nach Kapitel 2 und 3 beantragt werden.

Abs. 2 und 3

Kindertagesstätten, in denen die Kinder im Vorschulalter betreut werden, sind häufig elf Stunden pro Tag geöffnet. Die üblichen Öffnungszeiten der schulergänzenden Betreuungs-

einrichtungen umfassen während der Schulwochen an fünf Tagen pro Woche die unterrichtsfreien Zeiten, das heisst morgens vor der Schule, die Mittagspause, nachmittags nach Schulschluss sowie die unterrichtsfreien Nachmittage.

Als erweiterte Öffnungszeiten nach Artikel 29 gilt die Betreuung der Kinder weit über die üblichen Öffnungszeiten hinaus. Finanzhilfen werden nur bei einer wesentlichen Erweiterung der üblichen Öffnungszeiten gewährt. Eine Stunde pro Tag länger zu öffnen, bringt für die Eltern keine wesentliche Änderung und genügt daher nicht. Sowohl für Betreuungsangebote im Vorschulbereich als auch im schulergänzenden Bereich wird eine Mindestanzahl zusätzlicher Öffnungsstunden oder -wochen vorausgesetzt, damit ein Anspruch auf Finanzhilfen besteht.

Art. 30 Anrechenbare Projektkosten und Berechnung der Finanzhilfen

Abs. 1

Es werden nur die effektiven Kosten angerechnet, die während der im Entscheid nach Artikel 32 festgelegten Dauer und in direktem Zusammenhang mit dem Projekt entstehen. Von Freiwilligen übernommene Arbeiten können nicht entgolten werden.

Dieser Absatz legt die anrechenbaren Kosten fest. Dazu gehören in erster Linie die im Rahmen der Erarbeitung des Detailkonzepts entstehenden Kosten. Hinzu kommen Kosten in Zusammenhang mit der Beschaffung oder Anpassung von Informatiksystemen. Darin enthalten sind Informatiksysteme (Software), die angeschafft, entwickelt oder angepasst werden müssen, damit das vom Projekt geplante Betreuungsangebot aufgebaut und betrieben werden kann. Für eine effiziente Koordination der beteiligten Akteure zum Beispiel werden zwingend zweckmässige Informatikanwendungen benötigt. Ebenfalls angerechnet werden die Kosten für die Evaluation der Konzeption und der Umsetzung des Projekts (vgl. auch Abs. 2). Nicht anrechenbar sind hingegen Kosten für die Beschaffung von Computern oder Druckern (Hardware). Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals sowie für dessen Rekrutierung werden dann angerechnet, wenn diese Massnahmen für die Umsetzung des Projekts notwendig sind.

Nicht finanziert werden die Kosten für Arbeiten, die im Hinblick auf die Einreichung eines Gesuchs um Finanzhilfen, insbesondere für die Erarbeitung eines Grobkonzepts gemäss der Anforderungen von Artikel 31, entstehen. Das Gleiche gilt für Ausgaben in Zusammenhang mit Vorstudien.

Abs. 2

Die Verordnung verlangt keine Evaluation des Projekts. Falls die Projektträger in der Projektplanung allerdings eine Evaluation vorgesehen und im Gesuch um Finanzhilfen erwähnt haben (Art. 31 Abs. 1 Bst. b), können die Kosten dieser Evaluation angerechnet werden. Eine solche Evaluation muss innerhalb von drei Jahren ab dem Datum, von dem an die Finanzhilfen gemäss Entscheid des BSV ausgerichtet werden (Art. 32), durchgeführt werden.

Die Kosten einer allfälligen Evaluation werden nur übernommen, wenn diese bestimmte Anforderungen erfüllt. Sie muss wissenschaftlich fundiert sein und von einer unabhängigen Stelle vorgenommen werden. Die Evaluationsergebnisse sind zudem öffentlich zugänglich zu machen, damit andere Kantone, Gemeinden und Dritte für ihre Projekte von den gemachten Erfahrungen profitieren können.

Abs. 3

Die Finanzhilfen für Projekte unterscheiden sich von den Finanzhilfen, die nach Kapitel 2 für die Schaffung von Betreuungsplätzen gewährt werden. Letztere richten sich nach der Anzahl

der effektiv geschaffenen Betreuungsplätze und sind eine finanzielle Beteiligung an den Betriebskosten einer Einrichtung. Die neuen Finanzhilfen für Projekte hingegen decken hauptsächlich die Kosten, die durch die Erarbeitung des Detailkonzepts entstehen.

Nicht finanziert werden Kosten für die Schaffung neuer Betreuungsplätze sowie den Betrieb von Betreuungseinrichtungen. Die Kosten für den Bau und Umbau einer Betreuungseinrichtung (z. B. Einrichtung einer Küche) sowie für die Beschaffung von Mobiliar und pädagogischem Material werden ebenfalls nicht angerechnet.

Art. 31 Gesuch um Finanzhilfen

Das Gesuch muss alle für den Entscheid notwendigen Dokumente enthalten. Aus diesem Grund müssen die in Absatz 1 und 2 erwähnten Unterlagen eingereicht werden.

Abs. 1 Bst. a

Die Beschreibung des Projekts muss darüber Auskunft geben, wie das Projekt konkret zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern beitragen wird.

Abs. 1 Bst. b

Weiter werden Informationen benötigt zu den am Projekt beteiligten Personen und Institutionen, zum Zeitplan und zu einer eventuell geplanten Evaluation.

Abs. 1 Bst. c

Da der Bund keine Projekte unterstützen kann, die nur kurzfristig Bestand haben und nach dem Ende der Finanzhilfen wieder eingestellt werden, sind auch Angaben zur Frage der Nachhaltigkeit nötig. Um das Gesuch um Finanzhilfen beurteilen zu können, muss daher ergänzend zur Beschreibung nach Buchstabe a auch eine Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten für die Erarbeitung des Detailkonzepts und einer allfälligen Evaluation eingereicht werden. Das zusätzlich benötigte Finanzierungskonzept hat darüber Auskunft zu geben, wie diese Kosten gedeckt werden.

Abs. 1 Bst. d

Um sicherzustellen, dass das Projekt tatsächlich eine gewisse territoriale Reichweite hat, muss aufgezeigt werden, wie sich die Akteure vor Ort untereinander koordinieren, damit den Eltern konkrete Verbesserungen angeboten werden können.

Abs. 2

Die Projekte müssen den kantonalen Qualitätsanforderungen genügen. Damit wird sichergestellt, dass die Projekte nicht nur auf die Bedürfnisse der Eltern ausgerichtet sind, sondern auch mit dem Kindeswohl vereinbar sind. Es ist davon auszugehen, dass Projekte eines Kantons den kantonalen Qualitätsanforderungen genügen. Aus diesem Grund ist bei diesen Projekten keine separate Stellungnahme der zuständigen kantonalen Behörde nötig. Bei allen andern Gesuchen ist jedoch eine Stellungnahme der vom Projekt betroffenen Kantone nötig. Je nach territorialer Reichweite des Projekts sind ein oder mehrere Kantone betroffen. Es ist Sache der Gesuchstellenden, eine solche Stellungnahme bei den zuständigen Kantonen einzuholen und dem Gesuch beizulegen. Das BSV stellt den Gesuchstellenden Formulare für die Einholung der Stellungnahmen des betroffenen Kantons oder der betroffenen Kantone zur Verfügung (Art. 34).

Abs. 3

Der Bund will mit den Finanzhilfen Anreize für die Erarbeitung von Projekten schaffen, mit denen das familienergänzende Betreuungsangebot besser auf die Bedürfnisse der Eltern abgestimmt werden soll. Das Gesuch um Finanzhilfen muss *zwingend* vor dem Beginn der Erarbeitung des Detailkonzepts eingereicht werden. In der Praxis bedeutet dies, dass das Gesuch spätestens einen Tag vorher eingereicht werden muss; massgebend ist der Poststempel. Es

handelt sich wie bei den bisherigen Finanzhilfen nach dem 2. und 3. Kapitel um eine Verwirklichungsfrist, eine Verlängerung der Einreichfrist ist nicht möglich. Dies im Unterschied zu den Fristen für die Einreichung der Abrechnungsunterlagen (Art. 35). Welcher Zeitpunkt als Beginn der Erarbeitung des Detailkonzepts gilt, ist im Einzelfall zu klären.

Das Gesuch um Finanzhilfen darf jedoch nicht zu früh eingereicht werden. Das BSV muss seinen Entscheid auf Daten und Unterlagen stützen können, die der Realität entsprechen. Unterlagen mit blossen Zukunftsprognosen sind nicht ausreichend, denn nur hypothetische Angaben erlauben keine vertiefte und seriöse Prüfung eines Gesuchs um Finanzhilfen. Deshalb können Gesuche analog zu jenen für die bestehenden Finanzhilfen nach dem 2. und 3. Kapitel frühestens vier Monate vor dem Beginn der Erarbeitung des Detailkonzepts eingereicht werden.

Art. 32 Entscheid über den Anspruch auf Finanzhilfen und die Dauer der Ausrichtung

Der Entscheid über den Anspruch auf Finanzhilfen und deren Dauer kann nur auf Basis von vollständigen Gesuchsunterlagen erfolgen. Der Entscheid erfolgt in Form einer beschwerdefähigen Verfügung. Eine allfällige Beschwerde kann beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht werden (Art. 31 VGG). In einem Begleitschreiben zur Verfügung wird zudem die voraussichtliche Höhe der Finanzhilfen genannt.

Art. 33 Ausrichtung der Finanzhilfen

Abs. 1 Bst. a-d

Für die Festlegung des Betrags der Finanzhilfen sind die erforderlichen Unterlagen innert drei Monaten nach Abschluss des Projekts einzureichen. Für Projekte, die nach drei Jahren noch nicht abgeschlossen sind, müssen die Unterlagen spätestens drei Monate nach Ablauf der im Entscheid nach Artikel 32 festgelegten Dauer eingereicht werden, da die Finanzhilfen höchstens für drei Jahre ausgerichtet werden.

Benötigt werden das ausgearbeitete Detailkonzept des Projekts (Bst. a) und ein Projektbericht (Bst. b). Aus diesem Bericht muss hervorgehen, wie das Projekt verlaufen ist, welche Ziele erreicht wurden und wie sich das Projekt in Zukunft auswirken wird. Weiter muss eine Schlussabrechnung über die anrechenbaren Kosten eingereicht werden (Bst. c). Was als anrechenbare Kosten gilt, wird in Artikel 30 Absatz 1 und 2 umschrieben. Die Schlussabrechnung ist übersichtlich darzustellen und zum Nachweis von Art und Umfang der Kosten sind Belege einzureichen. Zudem muss je ein aktueller Jahresbericht der am Projekt beteiligten natürlichen oder juristischen Personen eingereicht werden (Bst. d).

Abs. 2

Die Evaluation kann in der Regel erst nach Umsetzung des Projekts durchgeführt werden. Da diese beiden Phasen zeitlich auseinanderfallen, werden die Finanzhilfen für die Kosten einer Evaluation separat berechnet und ausgerichtet. Der Evaluationsbericht sowie die Abrechnung der Evaluation müssen spätestens drei Monate nach Ablauf der im Entscheid nach Artikel 32 festgelegten Dauer eingereicht werden. Was als anrechenbare Kosten gilt, wird in Artikel 30 Absatz 1 und 2 umschrieben. Die Schlussabrechnung ist übersichtlich darzustellen und zum Nachweis von Art und Umfang der Kosten sind Belege einzureichen.

Abs. 3

Das BSV legt den Betrag der Finanzhilfen für das Projekt und die Durchführung der Evaluation gestützt auf die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 fest. Er entspricht höchstens der Hälfte der gemäss Artikel 30 Absatz 1 und Absatz 2 anrechenbaren Kosten.

6. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen für Finanzhilfen nach dem 4. und 5. Kapitel

Art. 34 Formulare

Das BSV erstellt die für die Gesuchseinreichung sowie für die Stellungnahmen der Kantone, für die Berichterstattung und Abrechnung der Finanzhilfen nötigen Formulare, die von den Gesuchstellenden bzw. den Empfängern der Finanzhilfen zwingend zu benutzen sind. Das BSV verfasst zusätzlich kurze Erläuterungen zum Ausfüllen der Formulare sowie zu Form und Inhalt der notwendigen Beilagen.

Art. 35 Fristverlängerung und Kürzung der Finanzhilfen bei Nichteinhaltung der Frist

Abs. 1

Die Fristen für die Einreichung der Abrechnungsunterlagen, auf deren Grundlage das BSV den definitiven Betrag der Finanzhilfen festlegt (Art. 26 und 33), müssen eingehalten werden. Liegen hinreichende Gründe vor, so kann schriftlich und vor Ablauf der Frist eine Fristverlängerung beantragt werden. Die Frist kann um höchstens einen Monat verlängert werden.

Abs. 2

Wird die ordentliche Frist nach Artikel 26 und 33 oder die verlängerte Frist nach Artikel 35 Absatz 1 nicht eingehalten, so werden die Finanzhilfen wie folgt gekürzt: bei einer Verspätung bis zu einem Monat um einen Fünftel, bei einer Verspätung von mehr als einem Monat um einen Fünftel pro vollen oder angebrochenen Monat.

Art. 36 Gewährung von Vorschüssen

Abs. 1

Die Finanzhilfen werden erst nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahrs (vgl. Art. 26) bzw. nach Beendigung des Projekts ausgerichtet (vgl. Art. 33), da erst zu diesem Zeitpunkt die exakte Höhe der Finanzhilfen bestimmt werden kann. Auf schriftlichen Antrag kann das BSV nach dem Entscheid über den Anspruch auf Finanzhilfen gemäss Artikel 25 und 32 Vorschüsse gewähren. Artikel 23 Absatz 1 des Subventionsgesetzes¹³ sieht vor, dass Finanzhilfen frühestens ausbezahlt werden dürfen, wenn und soweit Aufwendungen unmittelbar bevorstehen. Deshalb kann ein Vorschuss erst gewährt werden, wenn die Subventionserhöhung erfolgt ist oder mit der Erarbeitung des Detailkonzepts des Projekts begonnen wurde.

Abs. 2

Gemäss Artikel 23 Absatz 2 des Subventionsgesetzes dürfen vor der Festsetzung des endgültigen Betrages höchstens 80 Prozent der Finanzhilfe ausbezahlt werden. Der Vorschuss beträgt deshalb höchstens 80 Prozent der für das Beitragsjahr oder für die Projektdauer voraussichtlich auszurichtenden Finanzhilfen.

Art. 37 Auskunftspflicht

Um den ordnungsgemässen Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten, ist das BSV auf die volle Mitarbeit der Gesuchsteller und Empfänger von Finanzhilfen angewiesen. Diese müssen alle erforderlichen Auskünfte zur Abklärung des Anspruchs auf Finanzhilfen und zur Festsetzung des Betrags erteilen.¹⁴ Ausserdem sind sämtliche Änderungen, die einen Einfluss auf den Leistungsanspruch haben, umgehend mitzuteilen. Das BSV muss jederzeit die notwendigen Kontrollen durchführen und Rückforderungsansprüche abklären können, dies auch nach der Gewährung der Finanzhilfen.

¹³ SR **616.1**; vgl. Art. 23 SuG.

¹⁴ Vgl. Art. 11 SuG.

Art. 38 Evaluation

Die Auswirkungen des Gesetzes müssen regelmässig untersucht werden. Das bestehende Impulsprogramm wurde bereits mehrmals – 2006, 2010, 2013 und 2017 – evaluiert¹⁵. Die Auswirkungen der neuen Finanzhilfen müssen ebenfalls evaluiert werden. Artikel 38 überträgt die Verantwortung für diese Evaluation dem BSV.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Aufhebung eines anderen Erlasses

Art. 39

Da die Verordnung vom 9. Dezember 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung aufgrund der Integration der Bestimmungen zu den neuen Arten von Finanzhilfen total revidiert wird, ist diese mit Inkrafttreten der Totalrevision aufzuheben.

2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 40 Finanzhilfen nach dem 2. und 3. Kapitel

Gesuche um Finanzhilfen im Rahmen des Impulsprogramms müssen vor der Betriebsaufnahme der Institution, der Erhöhung des Angebots oder der Durchführung der Massnahme eingereicht werden. Die Betriebsaufnahme, die Erhöhung des Angebots oder die Durchführung der Massnahme muss spätestens am 31. Januar 2019 erfolgen. Letzter Termin für die Gesuchseinreichung ist folglich der 30. Januar 2019 (= Vortag).

Art. 41 Finanzhilfen nach dem 4. und 5. Kapitel

Grundsätzlich können Gesuche um Finanzhilfen für Subventionserhöhungen und für Projekte zur besseren Abstimmung des Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern ab Inkrafttreten der betreffenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, also ab dem 1. Juli 2018 eingereicht werden. Da die Gesuche vor der Subventionserhöhung bzw. vor Erarbeitung des Detailkonzeptes eingereicht werden müssen (Art. 24 Abs. 4 und Art. 31 Abs. 3), können Finanzhilfen nur für Subventionserhöhungen und Projekte mit Beginn nach dem 1. Juli 2018 gewährt werden. Die Kantone, Gemeinden, weitere juristische sowie natürliche Personen haben damit den Beginn der Subventionserhöhungen und Projekte entsprechend zu planen. Damit gingen indes diejenigen leer aus, welche die Planung bereits nach der Verabschiedung der Gesetzesänderung durch das Parlament am 16. Juni 2017 an die Hand genommen und den Beginn der Subventionserhöhungen oder der Projekte entsprechend vor dem 31. Juli 2018 festgelegt haben. Um diese Subventionserhöhungen und Projekte ebenfalls unterstützen zu können, wird in einer Übergangsbestimmung festgelegt, dass hierfür rückwirkend bis zum 1. Januar 2018 Gesuche um Finanzhilfen gestellt werden können. Diese Gesuche sind bis spätestens am 31. Juli 2018 beim BSV einzureichen.

3. Abschnitt: Inkrafttreten und Geltungsdauer

Art. 42

Abs. 1 und 2

Artikel 10 Absatz 6 KBFHG hält fest, dass die Geltungsdauer des Gesetzes ab Inkrafttreten der Änderung vom 16. Juni 2017 um fünf Jahre verlängert wird. Diese Verordnung tritt wie das Gesetz am 1. Juli 2018 in Kraft.

Die Geltungsdauer der Ausführungsbestimmungen zu den neuen Finanzhilfen ist ebenfalls auf fünf Jahre befristet. Diese Bestimmungen gelten wie das Gesetz bis zum 30. Juni 2023.

¹⁵ Die Evaluationen sind auf der Website des BSV verfügbar: www.bsv.admin.ch > Finanzhilfen > Familienergänzende Kinderbetreuung > Publikationen > Evaluationen.

Die Zahlungen des Bundes auf der Grundlage des Verpflichtungskredits verteilen sich dagegen auf acht Jahre: fünf Jahre während der Laufzeit des Gesetzes, zuzüglich drei Jahre für die im letzten Jahr bewilligten Gesuche.

Die Bestimmungen, die sich ausschliesslich auf die Finanzhilfen des bestehenden Impulsprogramms beziehen (Kapitel 2 und 3 sowie Art. 40) gelten hingegen nur bis zum 31. Januar 2019. Die Totalrevision der Verordnung stellt in keiner Weise eine Verlängerung des Impulsprogramms dar.

PROZESS FINANZHILFEN NACH ARTIKEL 3a KBFHG: Beispiel Subventionserhöhung ab 01.01.2020

	2019	2020	2021	2022	2023	
Beitragsjahre		Beitragsjahr 1 (BJ1)	Beitragsjahr 2 (BJ2)	Beitragsjahr 3 (BJ3)		
Ablauf Budgetierungsprozess Kantone / Gemeinden	Verabschiedung Prov. Voranschlag 2020 & Finanzpläne	Verabschiedung Voranschlag 2020 & Finanzpläne	Verabschiedung Jahresrechnung 2019	Verabschiedung Jahresrechnung 2020	Verabschiedung Jahresrechnung 2021	Verabschiedung Jahresrechnung 2022
Gesuchstellende Kantone	Gesuch (Art. 24) max. 9 Monate vor Beginn Unterlagen: - Beschreibung - Zusammenstellung Kalenderjahr vor Sub. Erhöhung / geplante Erhöhung BJ1-3 - Langfristige Finanzierung	Unterlagen für Entscheid (Art. 25) ohne Frist Zusammenstellung basierend auf def - Jahresrechnung 2019 - Voranschlag BJ1 Finanzpläne Folgejahre (BJ2, BJ3)	Einreichen Unterlagen für Abrechnung BJ1 spätestens 6 Monate nach Abschluss BJ1 (Art. 26) - Zusammenstellung BJ1 - Bericht Zielerreichung BJ1	Einreichen Unterlagen für Abrechnung BJ2 spätestens 6 Monate nach Abschluss BJ2 (Art. 26) - Zusammenstellung BJ2 - Bericht Zielerreichung BJ2	Einreichen Unterlagen für Abrechnung BJ3 spätestens 6 Monate nach Abschluss BJ3 (Art. 26) - Zusammenstellung BJ3 - Bericht Zielerreichung BJ3	
BSV	Vorentscheid über Anspruch auf FH (Art. 24 Abs. 5) max. 4 Monate nach Gesuchseinreichung im Begleitschreiben Nennung voraussichtlicher Betrag der FH	Entscheid über die Anspruchsberechtigung und Höchstbetrag (Art. 25) Vorschuss für BJ1 möglich	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung Unterlagen BJ1 • Berechnung FH BJ1 • Auszahlung FH für BJ1 • Vorschuss für BJ2 möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung Unterlagen BJ2 • Berechnung FH BJ2 • Auszahlung FH für BJ2 • Vorschuss für BJ3 möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung Unterlagen BJ3 • Berechnung FH BJ3 und Prüfung 37%-Regel (Art. 27) • Auszahlung FH für BJ3 	